

Arbeitssicherheit	MAN/05
-------------------	---------------

Version: 01

Diese SOP ist im Zusammenhang mit folgenden SOPs zu lesen:
Änderungen gegenüber der letzten Fassung: keine

farbiger Stempel des QMK

1 Ziel und Zweck

Erfüllung der Verpflichtungen aus der Arbeitsschutzgesetzgebung

2 Durchführung

2.1 Schutzimpfungen anbieten

Schutzimpfung gegen Hepatitis B konsequent und flächendeckend anbieten
Arbeitsweg sichern

2.2 Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen

Welche Berufskrankheiten kommen vor?

Kanülenentsorgung gewährleisten

Personal (auch Ärzte) unterweisen in der Kanülenentsorgung

Schädigungen, die zu Haut- und Atemwegserkrankungen führen (?)

Verhalten bei Verbrennungen

Unfallursachen analysieren

bei baulichen Maßnahmen Sicherheitsaspekte beachten

Umgang mit Zytostatika

Strahlenschutz

Jährliche Sicherheitsbegehung mit dem Sicherheitsingenieur, Betriebsarzt und dem Sicherheitsbeauftragten

Besonders wichtig: Wirbelsäulenberufskrankheit BK 2108. Einsatz von Hilfsmitteln zum Bewegen von Patienten fördern, höhenverstellbare Pflegebetten

2.3 Verkehrswege sichern

Innerbetriebliche Verkehrswege in Ordnung halten: Stolperstellen wie herumliegende Kabel, versackte Gehwegplatten, defekte Treppenstufen, Beleuchtung auf Verkehrswegen, Tragen von festen rutschsicheren Schuhen fördern) Schuhgeld zahlen und zum Tragen verpflichten?

3 Hinweise und Anmerkungen

3.1 Kosten eines Arbeitsunfalles für den Betrieb:

Faustformel: ein Ausfalltag kostet mindestens 700 DM

- Lohnfortzahlung für 6 Wochen
- Kosten für Maßnahmen gegen Leistungsausfall (Überstunden anderer Mitarbeiter, Ersatzpersonal)
- Ertrags- und Umsatzverluste
- Verwaltungskosten
- Sachkosten für beschädigte Betriebsanlagen

3.2 Beispiel UKE

Jahresstatistik 1995

104 meldepflichtige Unfälle mit 2532 Ausfalltagen

57 Arbeitsunfälle mit 1237 Ausfalltagen

47 Wegeunfälle mit 1295 Ausfalltagen

Je Unfall durchschnittlich 24 Ausfalltage x 700 DM = 16 800 DM

Gesamtkosten für 1995 : 1 747 200 DM

Eine Dauerrente MdE von 100 % kostet im Jahr 20 - 70 000 DM

Eine Umschulung kostet über 24 Monate 120 - 220 000 DM

3.3 Verteilung Entschädigungslast im Bereich Krankenhäuser

50 % für Berufskrankheiten

30 % für Arbeitsunfälle

20 % für Wegeunfälle

davon gehen jeweils 67 % für Altfälle (bis 1989 eingetreten)

4 Dokumentation

Belehrungen

Aufgabenbeschreibungen

5 Mitgeltende Unterlagen

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV 1

6 Zuständigkeit

Unternehmer

(siehe §§ 2-7, 12, 13 GUV 1)

- dem Betrieb eine wirksame Sicherheitsorganisation geben durch geeignete Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen
- Einrichtungen, bei denen ein Mangel aufgetreten ist, stilllegen
- Vorgesetzte (einschließlich Sicherheitsfachkräfte) auswählen, mit Kompetenzen ausstatten, Rechte und Pflichten (einschließlich der den Vorgesetzten übertragenen Pflichten des Unternehmers) darlegen und Verantwortungsbereiche abgrenzen. die Übertragung der Aufgaben muß schriftlich mit Bestätigung erfolgen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bestellen
- Arbeitsmedizinische vorsorgeuntersuchungen sicherstellen
- sicherheitsbeauftragte bestellen
- Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit beachten
- evtl. Arbeitsschutzausschuß einsetzen
- Vorgesetzte und Sicherheitspersonal beaufsichtigen oder lassen, also prüfen, ob sie den übertragenen Aufgaben im Arbeitsschutz nachkommen.

Sicherheitsingenieur

- berät bei anlagen, einrichtungen, Arbeitsmitteln, -stoffen und -verfahren Körperschutzmitteln, Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsmitteln den Unternehmer
- beobachtet durch Begehen, Feststellen, melden, Vorschlagen, Untersuchen, Erfassen und Auswerten
- überprüft anlagen, einrichtungen, Arbeitsmittel
- wirkt auf sicheres Verhalten durch Beeinflussung, Belehrung, Schulung hin

Vorgesetzte

Ergebnis- und Prozeßverantwortung übernehmen einschließlich der Arbeitssicherheitsverantwortung für sichere Betriebseinrichtungen und sicheres Verhalten der Mitarbeiter sogen

- Mitarbeiter einsetzen, unterweisen, Anweisungen geben und belehren
- Mitarbeiter kontrollieren, daß die getroffenen Maßnahmen und Anordnungen eingehalten werden
- Mitarbeiter regelmäßig unterweisen (mindestens einmal jährlich)
- Meldung an den Unternehmer, wenn im eigenen Bereich Maßnahmen erforderlich sind, die nicht selbst durchgeführt werden können.
- Meldungen, Darstellungen, Äußerungen so nachdrücklich und klar formulieren, daß der Leitung die Bedeutung und Tragweite verständlich sind.
- Gefahrenabwehr im Einzelfall

Betriebsarzt

Sicherheitsbeauftragter

Arbeitsschutzausschuß

Mitarbeiter

(§§ 14 -17 GUV 1)

der Arbeitssicherheit dienende Maßnahmen unterstützen

Weisungen zur Unfallverhütung befolgen

sicherheitswidrigen Weisungen nicht folgen

Schutzausrüstung benutzen

Einrichtungen oder Arbeitsstoffe nur zu dem Zweck verwenden, der dafür bestimmt, üblich ist oder zu dem sie befugt sind

Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigen oder melden

6.1 Rechtliche Verpflichtungen

Die Verletzung von Sorgfaltspflichten kann für Führungskräfte neben zivil- auch strafrechtliche Folgen haben. Genauso wie bei Umweldelikten kann z.B. bei einem tödlichen Unfall einer Führungskraft eine unmittelbare oder mittelbare Täterschaft durch schuldhaftes Unterlassen angelastet werden. Die Staatsanwaltschaft hat ein Beschuldigungs-Auswahl-Ermessen. Davon wird sie Gebrauch machen, um sich durch Beschuldigung die Zeugen nicht selbst zu nehmen (Angeklagte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht).

Der in der Arbeitssicherheit Verantwortliche haftet

- für Sachschäden uneingeschränkt auch bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit
- für Personenschäden, wenn er sie vorsätzlich auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb verursacht
- nach dem Strafgesetz uneingeschränkt wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung
- nach dem Arbeitsrecht uneingeschränkt aus Vertragsverletzung
- nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bis zu 20 000 DM wenn er gegen eine Unfallverhütungsvorschrift in schwerwiegender Weise vorsätzlich oder fahrlässig verstößt
- durch Regreßnahme der BG, wenn er Unfallschäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

7 Begriffe**Arbeitsunfall**

Ein Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet.

Wegeunfall

Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und vom Ort der Tätigkeit

Berufskrankheit

Krankheiten, welche durch Rechtsverordnung bezeichnet sind und die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet.

8 Anlagen

Das Original der SOP ist bei dem QM-Koordinator archiviert. Unter F:\QMH\IQ\ALL\ALL02.DOC in der EDV abgelegt. Die SOP wird im 2-Jahres-Intervall - bei Bedarf vorher - überprüft. Eingezogene Versionen der SOP sind für 10 Jahre zu archivieren. Änderungsvorschläge sind schriftlich an den Autor oder an den QM-Koordinator zu richten.

Diese SOP wurde heute in das Verzeichnis der Standard-Arbeitsanweisungen aufgenommen und ist damit gültig.

Freigabevermerk: Hamburg, 07.01.1997

(Autor)

(Geschäftsführer)

(QM-Koordinator)

Verteiler

Original: QM-Koordinator

Kopie: GF, weitere Abteilungen: